

Bebauungsplan

“ Seestraße/Schäfleswiese “

Gemeinde Steinenbronn

Abwägung

der im Rahmen der Beteiligungsverfahren
gemäß und § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
eingegangenen Anregungen und Bedenken

21.09.2022

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße/Schäfleswiese“ auf Gemarkung Steinenbronn wurde gemäß § 2 (1) BauGB durchgeführt. Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung wurde wie folgt durchgeführt:

I. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 13.06.2022 bis 29.07.2022 (Anschreiben 02.06.2022)

Grundlage Bebauungsplanentwurf vom 26.04.2022
Entwurf Begründung vom 26.04.2022

II. Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

Zeitraum vom 13.06.2022 bis 29.07.2022

Grundlage Bebauungsplanentwurf vom 26.04.2022
Entwurf Begründung vom 26.04.2022

Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 22 vom 02.06.2022

Folgende Behörden wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten:

§ 4 (2) BauGB

	Antwort	Schreiben vom	Anregung	Nr./S.
RP Stuttgart Abt. Wirtschaft u. Infrastruktur	x	19.07.2022	x	I.1
Stadtverwaltung Waldenbuch	x	10.06.2022		I.2
Flughafen Stuttgart GmbH	x	07.07.2022		I.3
NABU Steinenbronn	x	02.06.2022		I.4
Netze BW GmbH	x	11.07.2022	x	I.5
RP Freiburg – Landesamt für Geologie	x	26.07.2022	x	I.6
IHK Industrie und Handelskammer Region Stuttgart	x	06.07.2022		I.7
Stadt Leinfelden-Echterdingen	x	26.07.2022		I.8
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe	x	21.07.2022		I.9
Amprion	x	22.06.2022		I.10
Handwerkskammer Stuttgart	x	07.06.2022		I.11
Verband Region Stuttgart	x	26.07.2022		I.12
Landratsamt Böblingen	x	13.07.2022	x	I.13
Kabel BW GmbH	x			
Deutsche Telekom	x			
Kath Pfarramt St. Martinus	x			
EnBW Regional AG	x			
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur BW	x			
Vermögen und Bau BW	x			
Landesnaturausschussverband	x			
Ev. Pfarramt	x			
Gemeinde Schönaich	x			
Bezirkskammer Böblingen	x			
Polizeipräsidium Ludwigsburg	x			

Private Stellungnahmen:

§ 3 (2) BauGB

	Antwort	Schreiben vom	Anregung	Nr./S.
Ö 1 –	x	29.09.2022	x	II.1

I.1
RP Stuttgart

Schreiben vom
19.07.2022



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt Steinenbronn
Postfach 1106
71140 Steinenbronn

Stuttgart 19.07.2022
Name Stefanie Bäurle
Durchwahl 0711 904-12107
Aktenzeichen RPS21-2434-83
(Bitte bei Antwort angeben)

✉ Bebauungsplanverfahren „Seestraße/Schäffleswiese“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 01.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zu o.g. Verfahren.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten,
dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunter-
lagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de
zu senden.

Luftfahrtbehörde

Aus luftrechtlicher Sicht können wir Ihnen mitteilen:

Zu Raumordnung:
Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken
Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

Eine Planfertigung wird zugesandt
Beschlussvorschlag: **Berücksichtigung**

1. Das geplante Gebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart.
2. Das geplante Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart.
3. Das geplante Gebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Stuttgart.

Wir bitten bei allen Verfahren um Beteiligung, da die Bereiche des Bauschutzbereichs und des Anlagenschutzbereichs des Verkehrsflughafens Stuttgart betroffen sind.

Für Fragen wenden Sie sich an Herr Rolker Tel.:0711 / 904-14696; E-Mail: bauschutz-luftverkehr@rps.bwl.de

Anmerkung: Abteilung 8 - Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefanie Bäurle

Zu Luftfahrtbehörde:

Im Bebauungsplan ist der Hinweis auf die Lage im Bauschutzbereich und den Anlagenschutzbereich des Flughafens Stuttgart bereits enthalten, ebenso der Hinweis auf die Lage außerhalb des Lärmschutzbereichs.

Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

I.2
Stadt Walden-
buch

Schreiben vom
10.06.2022



WALDENBUCH
DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Stadt Waldenbuch | Bauamt | Postfach 12 49 | 71108 Waldenbuch
Gemeinde Steinenbronn
Ortsbauamt
z.Hd. Frau Fritsch
Stuttgarter Straße 5
71144 Steinenbronn

Ihr Schreiben / Zeichen:
Aktenzeichen: HB-621.25/brl

Amt: Bauamt
Ansprechpartner/in: Frau Ritzal
E-Mail: betina.ritzal@waldenbuch.de
Telefon: 07157 / 1293-29

Stadt Waldenbuch
Marktplatz 1 und 5
71111 Waldenbuch



10.06.2022

**Bebauungsplan "Seestraße/Schäfleswiese", Landkreis Böblingen
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Frau Fritsch,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.

Mit diesem Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Steinenbronn werden die Belange der Stadt Waldenbuch nicht berührt.

Zu dem Verfahren werden von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Betina Ritzal

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

I.3 Flughafen
Stuttgart

Schreiben vom
07.07.2022



Flughafen Stuttgart GmbH · Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart

Gemeindeverwaltung Steinenbronn

Ortsbauamt

Stuttgarter Straße 5

71144 Steinenbronn

Flughafen Stuttgart GmbH
Flughafenstraße 32 · D-70629 Stuttgart
Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart

Kontakt

👤 Carolin Schmitt
✉ Carolin.Schmitt@stuttgart-airport.com
☎ +49 711 948 -2370
🌐 stuttgart-airport.com

TÖB-Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Seestraße/Schäfleswiese“ in der Gemeinde Steinenbronn

07. Juli 2022

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Ihr Schreiben vom 01.06.2022

Sehr geehrte Frau Fritsch,

mit o.g. Schreiben informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „Seestraße/Schäfleswiese“ in Steinenbronn. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Verfahren folgende Stellungnahme ab.

1. Bauschutzbereich

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil des Bebauungsplans unter Punkt C.10 enthalten.

2. Lärmschutz

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen unter C.7 enthalten.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und möchten Sie bitten, im weiteren Planverfahren erneut beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Flughafen Stuttgart GmbH

i.V.

Dr. Andreas Groten

i.A.

Carolin Schmitt

<p>I.4 NABU Steinen- bronn-Walden- buch</p> <p>Schreiben vom 02.06.2022</p>	<p>Sehr geehrte Frau Ihring,</p> <p>die Ortsgruppe des NABU hat zum Babauungsplan keine Einwände, so lange alle erforderlichen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. bei der Entnahme alter Bäume eingehalten werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Leif Schall NABU OG Steinenbronn-Waldenbuch Biotopbeauftragter u. Mitglied d. Vorstands</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken <u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>
---	--	---

I.5
Netze BW

Schreiben vom
11.07.2022



Netze BW GmbH - Stuttgarter Straße 80-84 - 71683 Herrenberg

Gemeinde Steinenbronn
Stuttgarter Straße 6
z.Hd. Frau Sabina Fritsch
71144 Steinenbronn

Name Christian Schmidt
Sibylla Hentschel
Bereich NETZ TEMP1, TEMN1
Telefon +49 7032 13-412 C.S.
+49 7150 9137-56562
Telefax +49 7032 13-347
E-Mail c.schmidt@netze-bw.
s.hentschel@netze-bw.
Datum 11.07.2022
Ihr Schreiben 01.06.2022
Seite 1/1

**Bebauungsplan „Seestraße/Schäffleswiese, Landkreis Böblingen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf**

Sehr geehrte Frau Fritsch,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Stellungnahme Gasversorgung – Ansprechpartnerin Frau Hentschel:

Der im Geltungsbereich derzeit befindliche Gebäudebestand ist überwiegend/teilweise an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen. Vor Abbruch bestehender Gebäude oder eines Gebäudeteils muss der Erdgasbezug abgemeldet werden und die Erdgasanschlüsse vom Netz getrennt werden. Geplante Gebäude können bei entsprechendem Interesse an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.

Zu diesem Verfahren bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Wird im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren beachtet
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Stellungnahme Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Schmidt:

Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich im Plangebiet folgende Anlagen der Netze BW befinden:

- Ein 20-kV-Erdkabel
- Mehrere 0,4-kV-Erdkabel und 0,4-kV-Freileitungen

Die 20-kV-Erdkabel sind in beiliegendem Planausschnitt rot, die 0,4-kV-Erdkabel blau und die 0,4-kV-Freileitungen blau gestrichelt markiert. Unsere oben genannten 20-kV- und 0,4-kV-Erdkabel bitten wir lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wegen befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

Für die Versorgung der zukünftigen Gebäude mit elektrischer Energie ist im ausgewiesenen Planungsbereich eine Umspannstation erforderlich. Wir beantragen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die Ausweisung einer Fläche mit einer Größe von 5m x 6m für die Errichtung einer Umspannstation. Der Standort für die Umspannstation sollte gemeinsam im Verfahren festgelegt werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude werden bereits über 0,4-kV-Erdkabel und teilweise über 0,4-kV-Freileitung mit elektrischer Energie versorgt. Ein Abbau der 0,4-kV-Freileitungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die zur Versorgung des Geltungsbereichs erforderlichen 20kV- und 0,4kV-Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Voraussetzung für die Kabellegung ist die verbindliche Ausweisung des Umspannstations-Standortes, und das Feststehen der Kabeltrassen.

Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unseres Versorgungskabels, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.

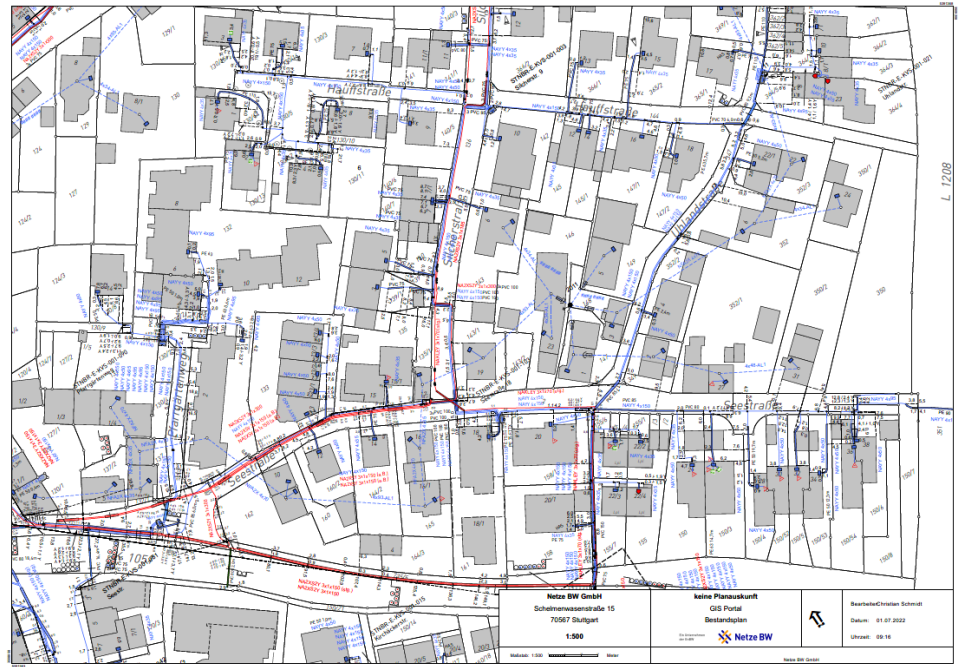
In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.

Freundliche Grüße
Netze BW GmbH

Die Kabel mit Ausnahme der Hausanschlüsse befinden sich entsprechend dem beigefügten Planausschnitt alle auf öffentlicher/gemeindeeigenen Flächen und bedürfen daher keines Leitungsrechts.

Beschlussvorschlag:

Nicht Berücksichtigung



I.6 Regierungs-
präsidium Frei-
burg

Schreiben vom
26.07.2022

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeindeverwaltung Steinenbronn
Ortsbauamt
Stuttgarter Straße 5
71144 Steinenbronn

Freiburg i. Br., 26.07.2022
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 22-02553

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Seestraße, Schäfleswiese", Gemeinde Steinenbronn,
Lkr. Böblingen (TK 25: 7320 Böblingen)**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf**

Ihr Schreiben vom 31.05.2022

Anhörungsfrist 29.07.2022

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,
die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation (Unterjura). Diese werden im Südwesten des Plangebietes lokal von quartären Lockergesteinen (Verwitterung-/Umlagerungsbildung) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung usw.) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Hinweis wird in den BP aufgenommen
Beschlussvorschlag: **Berücksichtigung**

	<p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p>

I.7
IHK Region
Stuttgart Bezirk
Böblingen

Schreiben vom
06.07.2022



Ortsbauamt Steinenbronn
Sabrina Fritsch
Postfach 1106
71140 Steinenbronn

Bezirkskammer Böblingen der In-
dustrie- und Handelskammer Region
Stuttgart
Steinbeisstraße 11
71034 Böblingen

Telefon +49(0)7031 6201-0
Telefax +49(0)7031 6201-6260
info.bb@stuttgart.ihk.de
www.stuttgart.ihk.de

frank.ehmann@stuttgart.ihk.de
Telefon +49(7031)6201-8240
Telefax +49(7031)6201-608240
Aktenzeichen:

Stuttgart, 6. Juli 2022

Bebauungsplan „Seestraße/Schäflerswiese“ Steinenbronn
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Fritsch,

wir danken für die uns zugesandten Planungsunterlagen und teilen mit, dass die
Kammer gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungs-
plans keine Bedenken erhebt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Ehmann'.

Frank Ehmann

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken
Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

<p>I.8 Stadt Leinfelden-Echterdingen</p> <p>Schreiben vom 26.07.2022</p>	<p>Von: Irschik, Benjamin <B.Irschik@le-mail.de> Gesendet: Dienstag, 26. Juli 2022 09:48 An: Info <Info@steinenbronn.de> Betreff: Bebauungsplan "Seestraße/Schäleswiese" - Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zunächst vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Belange der Stadt Leinfelden-Echterdingen sind durch die geplante Innenentwicklung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Benjamin Irschik Abteilungsleitung</p> <p>Stadt Leinfelden-Echterdingen Planungsamt Abteilung Stadtentwicklung und Bauleitplanung Bernhäuser Straße 11 70771 Leinfelden-Echterdingen</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken <u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>
--	---	---

I.9
Zweckverband
Ammertal-
Schönbuch-
gruppe

Schreiben vom
21.07.2022

ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen

Bürgermeisteramt Steinenbronn
Ortsbauamt – Frau Sabrina Fritsch
Postfach 1106
71140 Stuttgart

Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen

01.06.2022

Unser Zeichen

gö/ap

Datum

21.07.2022



Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe
Wasserversorgung

Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe
Daimlerstraße 1
71088 Holzgerlingen

Telefon: (07031) 74240-0
Telefax: (07031) 74240-12

E-Mail: info@asg-wasser.de
Internet: www.asg-wasser.de

**Gemeinde Steinenbronn
Bebauungsplan „Seestraße/Schäflieswiese“
- Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Fritsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.06.2022 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung:

Anlagen - Wasserversorgung - Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe

- Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Plangebiet keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen.

Anlagen - Wasserversorgung – Gemeinde Ammerbuch-technische Betriebsführung

1. Das Vorhaben liegt im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Gemeinde Steinenbronn.
2. Die Trinkwasserversorgung ist über das örtliche Versorgungsnetz sichergestellt.
3. Der Ruhedruck beträgt 474,00 m.ü.NN. Der Betriebsdruck reduziert sich in der Tagespitze um ca. 0,8 - 1,5 bar.
4. Der Löschwasserbedarf gemäß DVGW W 300 ist mit 48 m³/h sichergestellt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken
Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

<p>I.10 Amprion GmbH</p> <p>Schreiben vom 22.06.2022</p>	<p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2022 14:31 An: Sabrina Fritsch <Sabrina.Fritsch@steinenbronn.de> Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 165986, Bebauungsplan "See- straße/Schäfleswiese", Landkreis Böblingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungslei- tungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter <a href="mailto:leitungsaus-
kunft@amprion.net">leitungsaus- kunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken <u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>
--	--	---

<p>I.11 Handwerkskam- mer Region Stuttgart</p> <p>Schreiben vom 07.06.2022</p>	<p>Von: Neustifter, Manuel <Manuel.Neustifter@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2022 15:47 An: Info <Info@steinenbronn.de> Cc: 'info@kh-boeblingen.de' <info@kh-boeblingen.de> Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan "Seestraße/Schäfleswiese"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Manuel Neustifter Rechtsberater/Sachverständigenwesen</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: manuel.neustifter@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart.de</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken <u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>
--	--	---

I.12
Verband Region
Stuttgart

Schreiben vom
27.07.2022

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>
Gesendet: Dienstag, 26. Juli 2022 09:28
An: Info <Info@steinenbronn.de>
Betreff: Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplanentwurf „Seestraße/Schäfleswiese“ in Steinenbronn

Sehr geehrte Frau Fritsch,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Seestraße/Schäfleswiese“ in Steinenbronn.

Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Borth

Ulrike Borth
Referentin für Regional- und Siedlungsplanung

Arbeitstage: Montag bis Donnerstag
(Donnerstag Homeoffice)

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Tel. 0711 22759-930
Fax. 0711 22759-70
Mail: borth@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken
Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

<p>I.13 Landratsamt Böblingen</p> <p>Schreiben vom 13.07.2022</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 26.04.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Baurecht (Herr Barth, Tel.: 07031/663-1545, Herr Wolf, Tel.: 07031/663-1889)</p> <p><u>Zeichnerischer Teil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Legende sind Flächen für Garagen definiert. Diese sind allerdings im Plan nicht dargestellt. Dies ist zu korrigieren bzw. anzupassen. <p><u>Textteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> A 3.2.2 Höhe bauliche Anlagen Im Textteil wird nur auf Gebäudehöhe bei Flach- und Pultdächern und max. Firsthöhe bei Satteldächern eingegangen. Im zeichnerischen Teil sind allerdings auch max. Traufhöhen definiert. <p>Die Traufhöhen sind im Textteil noch zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> A 3.2.2 Höhe bauliche Anlagen Die Bezugshöhe soll aus dem arithmetischen Mittel der angrenzen Straßenhöhe an beiden Gebäudeecken erfolgen. Es können vereinzelt rückwärtige Bebauungen entstehen die nicht an die Seestraße, sondern an die Schönaicher Straße angrenzen: weiter gibt es im nördlichen Bereich die Möglichkeit der Erschließung über die Uhlandstraße. <p>Es ist eine genaue Definition der Straßen anzugeben, an denen sich die Bezugshöhe orientiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> A 3.5 Flächen für Nebenanlagen, Tiefgaragen ... Ist es gewünscht, dass überdachte Stellplätze (Carports) mit seitlichen Wänden auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind? <p>Eventuell ist es sinnvoll bei überdachten Stellplätzen keine geschlossenen Wände zuzulassen.</p>	<p>Zeichnerischer Teil: Legende wird angepasst. <u>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</u></p> <p>Textteil A.3.2.2 Traufhöhen werden im Textteil ergänzt <u>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</u></p> <p>A.3.2.2 Sofern die Gebäude von der Schönaicher Straße aus erschlossen werden, sind die Straßenhöhen an der Schönaicher Straße zu verwenden, nicht die Seestraße. Bei einer Erschließung über die Uhlandstraße ergibt sich dieselbe Berechnungsgrundlage. Daher ist im Textteil die angrenzende Straßenhöhe als Bezugshöhe angeführt. <u>Beschlussvorschlag: Nicht Berücksichtigung</u></p> <p>A.3.5 Festsetzung entspricht dem Planungswillen der Gemeinde. <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p>
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • B.1.2 Dachaufbauten/Dacheinschnitte Die komplette Formulierung ist zu ändern und exakt zu formulieren. Es sind einzelne, differenzierte Festsetzungen bezüglich Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel/Zwerchgiebel zu machen. Dachaufbauten sind keine Quergiebel/Zwerchhäuser. Quergiebel/Zwerchhäuser überschreiten in ihren Bereichen die zulässigen Traufhöhen. Dazu ist eine Festsetzung zu treffen. Es wird empfohlen klar zu definieren, wann es sich um einen Dachaufbau handelt und wann um einen Quergiebel/Zwerchhaus. • B.4 Abstandsflächen Warum ist diese Festsetzung getroffen? Sollten geringere Abstandsflächen zugelassen werden, sind die betroffenen Bereiche zu definieren. Aktuell erscheint diese Festsetzung als nicht sinnvoll. • Festsetzung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO) fehlt: "Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt. <p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass am 30.07.2011 das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten ist.</p> <p>Mit dieser Gesetzesnovelle ist der Klimaschutz zu einem Planungsleitsatz (Aufgabe der Bauleitplanung) und damit abwägungsrelevant geworden.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist daher sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.</p> <p>Wir bitten daher diesen Belang im Rahmen des Verfahrens mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen.</p>	<p>B 1.2 Die Festsetzungen wird klarstellend formuliert <u>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</u></p> <p>B.4 Unter dem Aspekt der Innenentwicklung und Nachverdichtung sind oftmals die gesetzlich vorgegebenen Tiefen der Abstandsflächen in einem WA nicht einzuhalten. Unter Berücksichtigung von Belichtung und Brandschutz ist erlaubt eine Verringerung der Tiefe oftmals noch eine verdichtete Bebauung. <u>Beschlussvorschlag: Nicht Berücksichtigung</u></p> <p>Ordnungswidrigkeit Unter C.6 wird auf die Ordnungswidrigkeiten verwiesen <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p> <p>Klimaschutz: <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p>
--	---

	<p><u>Immissionsschutz</u> (Frau Ricken, Tel.: 07031/663-3431)</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bzgl. der geplanten Kindertagesstätte wird empfohlen, die Lärmemissionen der Umgehungsstraße zu beachten. Der L_{den} liegt im Plangebiet teilweise zwischen 60 und 65 dB(A), deshalb wird empfohlen bei der Ausführungsplanung der Kindertagesstätte die Schalleinwirkungen auf das Grundstück zu betrachten und mit in die Planung einzuziehen.</p> <p><u>Naturschutz</u> (Herr Arnold, Tel.: 07031/663-2793)</p> <p>Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zu ergänzen, dass nach § 21a NatSchG Schottergärten verboten sind.</p> <p>Die Schonzeiten für Vögel und Fledermäuse werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Bei Abriss außerhalb der Schonzeiten ist ein Fachgutachten einzuholen.</p> <p>Wir regen an, den Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Vogelwarte Sempach zu berücksichtigen.</p>	<p>Immissionsschutz: Wird bei der Ausführungsplanung beachtet. <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p> <p>Naturschutz: Im Textteil ist unter Ziff. B: 2.1 unbebaute Grundstücke das Anlagen von Schottergärten bereits als nicht zulässig festgesetzt. <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p> <p>Vogelfreundlichen Bauen Es wird ein Hinweis in den BP aufgenommen. <u>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</u></p>
--	--	---

<p><u>Wasserwirtschaft</u> (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259)</p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Gemäß § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz ist Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung umzusetzen.</p> <p><u>Der Regenwasserabfluss aus dem Gebiet soll gegenüber dem unbebauten Referenzzustand möglichst nicht erhöht werden.</u></p> <p>Gründächer sind auf den Niederschlagswasserabfluss für extensive Begrünung mit einem Abflussbeiwert von $\psi=0,5$ und intensive Begrünung mit einem Abflussbeiwert von $\psi=0,3$ anrechenbar.</p> <p>Wird keine Dachbegrünung umgesetzt, sind auf dem Grundstück andere ökologische und <u>wasserwirtschaftliche</u> Maßnahmen (offener Regenwasserspeicher / Regenwasserableitungen, Mulden, Mulden-Rigolen, Versickerungsbecken etc.) zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen.</p> <p>Fotovoltaikanlagen können in Kombination mit Dachbegrünungen hergestellt und entwässert werden.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder sonstige Untergrundverunreinigungen vor.</p>	<p>Zu Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung Unter Ziff. A. 3.9.2 Zisternen sind bereits Aussagen zur Oberwasserbehandlung enthalten. <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p> <p>Kombinierte Dachbegrünung mit Photovoltaik Ziff. A.3.10.1 Dachbegrünung wird klarstellend ergänzt. <u>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</u></p> <p>Altlasten: Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken <u>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</u></p>
--	---

<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen, Zimmer D 323, eingesehen werden.</p> <p>Anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend seiner Eignung und Qualität (humoses Oberboden, steinfreier, kulturfähiger Unterboden, Untergrundmaterial) getrennt zu entnehmen. Überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten. Einer Verwertung von geeignetem Bodenmaterial vor Ort ist Vorrang zu geben.</p> <p>Ein Erdmassenausgleich ist unter Berücksichtigung des Erhalts der Bodenfunktionen im Bereich von Vegetationsflächen anzustreben. Die Frühzeitige Erstellung eines Verwertungskonzeptes getrennt nach Qualität und Eignung wird empfohlen.</p> <p>Für neu aufzuschüttende Vegetationsflächen sind mindestens die oberen 0,5 m aus kulturfähigem Unterbodenmaterial und einer oberen Schicht aus humosem Oberboden ohne Verdichtung aufzubauen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind so wiederherzustellen. Für die Ersteinpflanzung sind tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten, mindestens jedoch eine Gräsermischung mit über 30 % Bodenlockerungskräutern vorzusehen, um die Bodenstruktur und das Wasseraufnahmevermögen zu fördern.</p>	<p>Im Bebauungsplan-Textteil wird unter Hinweise auf die Pflichten beim Bodenschutz verwiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>
---	---

	<p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Es wird dennoch angeregt, zu prüfen, ob ggf. bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung bei Starkregenereignissen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei eventuellen Neubauten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur Entwässerung, insbesondere zur Niederschlagswasserbeseitigung § 55 Abs. 2 WHG, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen könnten (z. B. Ausheben der Baugrube, Kanalbau / Entwässerung), sind beim Landratsamt Böblingen, rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Bauwerke bzw. Bauwerksteile unter einem im Einzelfall festzulegenden Bemessungswasserspiegel sind wasserdicht und auftriebssicher zu erstellen.</p> <p>Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, damit keine dauernde Entnahme von Grund- oder Schichtwasser erfolgt (Grundwasserschutz + Vermeidung von Fremdwasser in der Kläranlage).</p>	<p>Im Bebauungsplan-Textteil wird unter Hinweise auf die Pflichten beim Grundwasser verwiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>
--	--	---

<p>II.1 - Ö 1 Schreiben vom 29.07.2022</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Eigentümer des Flurstücks 165.</p> <p>Da bekanntlich beim Bau der beiden Objekte auf Flurstück 161 Erleichterungen im Hinblick auf First- und Traufhöhe zugelassen wurden, so muss dies auch auf unseren Grundstücken zugelassen werden => gleiches Recht für alle! Gerade im Hinblick auf die künftige Wohnraumbeschaffung sind großzügigere First- und Traufhöhen unbedingt erforderlich.</p> <p>Aus den Gründen der Gleichbehandlung und um künftig mehr Wohnraum zu schaffen, bitten wir um entsprechende Überarbeitung des o.a Bebauungsplanentwurfes.</p>	<p>Für das Flurstück 165 gelten wie auch für Flurstück 161 die gleichen Festsetzungen: FH max 11,50m TH max 7,0 m Realisiert auf Flurstück 161 ist eine Firsthöhe von 10,86 und eine Traufhöhe von 6,36m. Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen daher Spielraum nach oben.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>
--	---	---

